



<https://menschen-rechte-tue.org/>
E-Mail: info@menschen-rechte-tue.org



<https://planb.social>
E-Mail: info@planb.social
Tel: 07071 - 966 994-0



Stand: 11.12.2020

Kurzinfo Syrien EuGH

- **Bist Du Flüchtling aus Syrien?**
- **Bist Du männlich?**
- **Bist Du zwischen 18 und 45 Jahren alt?**
- **Hast Du in Deutschland „nur“ einen „subsidiären Schutz“ bekommen ?**

Wenn Du alle vier Fragen mit JA beantworten kannst, dann kannst Du jetzt einen "Asylfolgeantrag" stellen, um hoffentlich eine volle Flüchtlingsanerkennung zu bekommen !

Warum?

Der Europäische Gerichtshof (EuGH), das höchste Gericht in der Europäischen Union, hat in einem neuen Urteil erkannt, dass es ein sehr hohes Risiko für alle aus Syrien geflüchteten erwachsenen Männer gibt, die nach den syrischen Gesetzen Militärdienst leisten müssten.

Der EuGH sagt, dass die syrische Regierung alle diese Männer normalerweise als Staatsfeinde und politische Gegner betrachtet. Sie sind persönlich in Gefahr, weil sie sich durch ihre Flucht nach Europa auch dem Militärdienst entzogen haben.

Deshalb hat der EuGH erklärt, dass für alle syrischen Männer im Alter von 18 bis 45 Jahren normalerweise die volle Flüchtlingsanerkennung erteilt werden sollte.

An dieses neue Urteil des EuGH müssen sich alle Staaten der europäischen Union halten. Auch der deutsche Staat darf dieses Urteil nicht ignorieren.

Was kannst Du jetzt tun?

Wenn Dein Asylverfahren in Deutschland abgeschlossen ist und es dann später *neue Informationen* gibt, die einen besseren Schutz für Dich begründen, dann kannst Du einen "Asylfolgeantrag" stellen.

Diese neue Entscheidung des EuGH ist so eine *neue Information*.

Das BAMF muss bei so einem "Asylfolgeantrag" erneut prüfen, ob für Dich vielleicht doch eine volle Flüchtlingsanerkennung erteilt werden kann. Und das BAMF muss bei dieser neuen Überprüfung zwingend dieses neue Urteil des EuGH respektieren.

Einen solchen „Asylfolgeantrag“ kannst Du auch stellen, wenn Du noch als Jugendlicher nach Deutschland gekommen, und dann erst hier in Deutschland volljährig (und damit wehrpflichtig) geworden bist.

Wie kannst Du so einen "Asylfolgeantrag" stellen?

Wegen Corona sind die meisten BAMF-Büros für Besucher zur Zeit geschlossen. Der "Asylfolgeantrag" kann deshalb *schriftlich* gestellt werden. Du musst also einen Brief mit Deinem "Asylfolgeantrag" an Dein zuständiges BAMF-Büro schicken.

Anschließend bekommst Du einen Antwortbrief vom BAMF mit einer Bestätigung, dass sie Deinen Antrag bekommen haben, ob sie den Antrag akzeptiert haben („wirksame Antragstellung“) und mit Informationen, wie es danach weitergeht.

Es kann sein, dass Du dann auch eine Vorladung zum BAMF bekommst und zu einem bestimmten Termin persönlich dorthin gehen musst.

Vielleicht musst Du bei diesem Termin dem BAMF nochmal mündlich erklären, dass der syrische Staat annimmt, dass Du vor dem Militärdienst geflüchtet bist, und dass Du deshalb in Syrien in besonderer Gefahr wärst, vom Staat verfolgt zu werden. *Darauf solltest Du Dich vorbereiten!*

Bis wann musst Du Deinen "Asylfolgeantrag" stellen?

Das deutsche Gesetz sagt, dass man alle neuen Informationen, mit denen man einen "Asylfolgeantrag" begründet, **innerhalb von 3 Monaten**, nachdem man davon erfahren hat, dem BAMF mitteilen muss.

Der EuGH hat dieses wichtige Urteil am 19. November 2020 gemacht. Du solltest Deinen "Asylfolgeantrag" also bis spätestens 19. Februar 2021 zum BAMF schicken. Später gestellte Anträge werden möglicherweise nicht mehr akzeptiert.

Was musst Du in Deinen "Asylfolgeantrag" schreiben?

Ein Beispiel für einen "Asylfolgeantrag" wegen dieses neuen EuGH-Urteils findest Du hier bei PRO ASYL:

<https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/Entwurf-Asylfolgeantrag-Antragsteller.docx>

Achtung: das Deutsch für diesen Antrag ist sehr kompliziert! Lass Dir beim Schreiben helfen, damit Du auch wirklich verstehst, was dann in Deinem persönlichen Antrag steht!

Wenn Du es in Deinem ersten Asylverfahren noch nicht erzählt hast, dann kannst Du zusätzlich in Deinem neuen "Asylfolgeantrag" erklären, dass Du keinen Militärdienst in Syrien machen wolltest und nicht am Krieg teilnehmen wolltest, aber dass es für Dich keine Möglichkeit in Syrien gab und gibt, diesen Militärdienst zu verweigern.

Ganz wichtig ist, dass Du als Begründung für Deinen "Asylfolgeantrag" auch dieses neue Gerichtsurteil des EuGH nennst: Urteil C-238/19 vom 19.11.2020.

Außerdem musst Du das alte Aktenzeichen des BAMF-Bescheids aus Deinem ersten Asylverfahren angeben, damit das BAMF gleich weiß, wer Du bist.



Was musst Du nicht in Deinen "Asylfolgeantrag" reinschreiben?

Für das Asylfolgeverfahren werden nur **neue Informationen** und Ereignisse berücksichtigt, die Du bei Deinem ersten Asylverfahren noch gar nicht erzählen konntest, weil sie damals noch gar nicht passiert sind. Du musst also nicht Deine ganze bisherige Geschichte noch einmal erzählen. Schreibe – ausser dem Hinweis auf den Militärdienst und auf das EuGH-Urteil – am besten zunächst keine weiteren Details rein.

Wie lange dauert es, bis dein „Asylfolgeantrag“ bearbeitet wird?

Das kann leider niemand wissen. „Asylfolgeanträge“ werden vom BAMF normalerweise nicht mit höchster Priorität bearbeitet. Manchmal dauert es 2 Jahre bis zu einer Entscheidung, manchmal dauert es nur wenige Tage oder Wochen.

Verlierst du deine jetzige Aufenthaltserlaubnis, sobald du einen „Asylfolgeantrag“ stellst?

Nein, das ist nicht zu befürchten. Deine bisherigen Gründe, mit denen Du vorher in Deutschland **subsidiären Schutz** bekommen hast, gelten weiterhin.

Achtung: Wenn du bisher keinen subsidiären Schutz, sondern nur ein Abschiebeverbot bekommen hast, dann gilt diese Regel nicht! Mit einem Abschiebeverbot musst Du unbedingt mit einem Anwalt sprechen, bevor Du einen Asylfolgeantrag stellst!

Brauchst du einen Rechtsanwalt, für einen "Asylfolgeantrag" ?

Ein Rechtsanwalt / Eine Rechtsanwältin ist nicht unbedingt notwendig, denn ein "Asylfolgeantrag" kann auf jeden Fall von Dir selbst gestellt und unterschrieben werden, wenn Du bisher schon einen subsidiären Schutz hattest. *Wenn Du Dir unsicher bist, dann kannst Du natürlich trotzdem vorher einen Anwalt um Hilfe bitten.*

*Du solltest Dir aber unbedingt für den „Asylfolgeantrag“ und alle weiteren Schritte von einer Beratungsstelle für Migrant*innen und Geflüchtete in Deiner Nähe helfen lassen! Und wenn Du dann eine Antwort vom BAMF bekommst, dann solltest Du unbedingt wieder zu dieser Beratungsstelle gehen, damit Du weisst wie Du richtig reagieren musst!*

Hier kannst Du eine Beratung wegen Deines „Asylfolgeantrags“ bekommen: